

Satzung über den Zweckverband „Industriegebiet Zittau Nord/Ost“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) geändert worden ist und den § 48 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 159) geändert worden ist, haben die Stadt Zittau und die Gemeinde Mittelherwigsdorf folgende Verbandssatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 – Verbandsmitglieder, Gebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Zittau und die Gemeinde Mittelherwigsdorf.
- (2) Das Gebiet des Verbandes umfasst Teilflächen der Stadt Zittau auf der Gemarkung Zittau und Teilflächen der Gemeinde Mittelherwigsdorf auf der Gemarkung Eckartsberg nach den Grenzen des Bebauungsplanes vom 22. Januar 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2004 (Zittauer Stadtanzeiger Nr. 150/2004 S. 4, Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf Nr. 7/2004 S. 4) und der 1. Änderung vom 18. April 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2006 (Zittauer Stadtanzeiger Nr. 171/2006 S. 6, Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf Nr. 6/2006 S. 3) gemäß Anlage 1.
- (3) Der Beitritt steht weiteren Städten und Gemeinden des Landkreises Löbau-Zittau sowie den anderen Interessierten offen.

§ 2 – Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband – im Folgenden Verband genannt – führt den Namen Zweckverband „Industriegebiet Zittau Nord/Ost“.
- (2) Der Verband hat seinen Hauptsitz in 02763 Zittau, Markt 1 – im Rathaus der Stadt Zittau. Darüber hinaus unterhält er eine Geschäftsstelle in 02763 Zittau, Sachsenstraße 14 – im Technischen Rathaus der Stadt Zittau.

§ 3 – Aufgabenübertragung

Die Mitgliedsgemeinden übertragen dem Verband für das Verbandsgebiet folgende Aufgaben:

1. die Hoheit zum Erlass von Satzungen gemäß Sächsischer Gemeindeordnung
2. die Hoheit zur Erhebung von Kommunalabgaben gemäß Sächsischem Kommunalabgabengesetz sowie von Erschließungsbeiträgen nach BauGB,
3. die Zuständigkeit und Hoheit für die Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung nach Sächsischem Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit dem Sächsischen Wassergesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Gesetz über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen und anderer geltender Rechtsgrundlagen,

4. soweit dem Verband Aufgaben der Mitgliedsgemeinden übertragen sind, hat er auch die Befugnis zum Erlass der dafür erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen.

§ 4 – Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband erfüllt in eigener Zuständigkeit
 - a) die verbindliche Bauleitplanung für das unter § 1 bezeichnete Gebiet,
 - b) die Erschließung dieses Gebietes sowie möglicher Erweiterungsgebiete, soweit dies kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt,
 - c) die Errichtung der dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit diese Aufgaben nicht einem Dritten übertragen sind,
 - d) die Förderung der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben durch Bodenordnungsmaßnahmen, durch Mithilfe bei der Geländebeschaffung und durch geeignete sonstige Verwaltungshilfe,
 - e) der Zweckverband ist für die gesamte Nutzung des Industriegebietes und der öffentlichen Anlagen, entsprechend der Satzung des B-Planes vom 22. Januar 1993 sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes vom 18. April 2006 zuständig,
 - f) die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes.
- (2) Auf dem in § 1 genannten Gebiet nimmt der Verband alle Aufgaben, Rechte und Pflichten anstelle der Verbandsmitglieder wahr. Der Verband ist ausschließlich für diese Gebiete Planungsverband im Sinne von § 205 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414). Der Verband gibt anstelle der Verbandsmitglieder für das unter § 1 genannte Gebiet die Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange ab.
- (3) Erweiterungen des Verbandsgebietes sind abhängig vom zu erwartenden Bedarf. Maßstab für die Erschließung ist die finanzielle Belastbarkeit der Verbandsmitglieder. Die Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne des BauGB ist Sache des Verbandes. Nach Fertigstellung verbleiben diese Anlagen im Eigentum des Verbandes.
- (4) Der Verband unterstützt die Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung. Dazu kann der Zweckverband Energieverträge abschließen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband auch der gesetzlich geregelten Formen der kommunalen Zusammenarbeit bedienen. Die Durchführung der Verbandsaufgaben kann der Verband vertraglich Dritten übertragen. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Gebiet sowie der Erhebung von Beiträgen und Gebühren wird durch Satzungen des Verbandes geregelt, soweit es sich um hoheitliche Aufgaben des Verbandes aus den Regelungen der Absätze 1, 2, 3 und 4 handelt.
- (6) Die Wartung-, Erhaltungs-, Verkehrssicherungs- und ähnlichen Aufgaben obliegen dem Verband beziehungsweise können durch diesen an beauftragte Dritte übergeben werden. Hierüber sollen besondere Vereinbarungen getroffen werden.

6. die Feststellung der Jahresrechnung des Verbandes und des Jahresabschlusses,
7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
8. die Beschlussfassung über Bauleitpläne,
9. die Beschlussfassung über Stellungnahmen zu bedeutenden Planungsvorhaben anderer Planungsträger,
10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
11. die Entscheidung über den Erschließungsbeginn eines Baugebietes oder Teilen davon,
12. die Beschlussfassung über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken,
13. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 3,
14. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung bei der Auflösung des Verbandes beziehungsweise Ausscheiden eines Mitgliedes,
15. die Auflösung des Verbandes.

§ 9 – Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen des SächsKomZG über den Verwaltungsverband in Verbindung mit der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen entsprechend Anwendung, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit zwei Drittel Mehrheit, soweit durch Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für eine Mitgliedsgemeinde von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
- (3) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Verband zahlt an ehrenamtliche Verbandsräte eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe und Berechnung der Aufwandsentschädigung wird durch Satzung bestimmt.

§ 10 – Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Verbandsvorsitzender soll ein Bürgermeister einer Gemeinde, die dem Zweckverband angehört, sein.

- (2) Scheidet ein Vertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter.

§ 11 – Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende entscheidet
1. über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere die Vergabe von Lieferungen bis zu 15 T€ im Einzelfall,
 2. über die Stundung von Forderungen,
 - 2.1. bis zu sechs Monaten in uneingeschränkter Höhe,
 - 2.2. über mehr als sechs Monate und bis zu einem Höchstbetrag von 25 T€,
 3. über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 10 T€,
 4. über den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen bis zu 10 T€,
 5. Stellungnahmen des Verbandes zu Vorhaben anderer Planungsträger, wenn sie für den Verband von untergeordneter Bedeutung sind.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hätte, deren Entscheidung aber nicht bis zu einer ohne Form und Frist einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Er hat den Mitgliedsgemeinden die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung zur nächstfolgenden Sitzung mitzuteilen.
- (3) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters ist ehrenamtlich. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten, die durch eine entsprechende Satzung festzulegen ist.

§ 12 – Verbandsverwaltung

Der Verband beschäftigt keine hauptamtlichen Bediensteten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verband geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden. Das Nähere wird jeweils in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und der Mitgliedsgemeinde geregelt.

III. Finanzen und Haushaltsführung

§ 13 – Haushaltsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, nach den Vorschriften des § 58 SächsKomZG, entsprechend. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Mit der Rechnungsprüfung wird das Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Zittau beauftragt.

§ 14 – Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes werden, soweit sie nicht durch staatliche Zuwendungen, Zuschüsse und Beiträge Dritter gedeckt sind, durch Umlagen finanziert. Der Verband erhebt dazu:
 - a) eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für den Aufgabenbereich im Verwaltungshaushalt deckt,
 - b) eine Kapitalumlage, die der restlichen Deckung von Aufgaben für den Aufgabenbereich im Vermögenshaushalt dient.
- (2) An den Umlagen sind beteiligt:

- die Stadt Zittau mit	80 vom Hundert
- die Gemeinde Mittelherwigsdorf mit	20 vom Hundert.
- (3) Bei Erweiterung des Gebietes sind die Umlagenteile neu festzulegen.

§ 15 – Abführung von Erträgen

Die Verbandsmitglieder, denen Teile des Verbandgebietes nach § 1 zugeordnet sind, nehmen die Grund- und Gewerbesteuern von den dort Ansässigen ein und führen diese in vollem Umfang bis zum 15. Dezember des Folgejahres an den Verband ab. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2006.

§ 16 – Auflösung, Austritt

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres den Austritt beziehungsweise die Auflösung des Verbandes verlangen. Dies bedarf einer schriftlichen Austrittserklärung des Verbandsmitgliedes, welche dem Zweckverbandsvorsitzenden zum 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres zugestellt werden muss. Über Austritt eines Verbandsmitgliedes und über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Verbandsversammlung mit einstimmigem Beschluss aller Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Der Austritt beziehungsweise die Auflösung des Verbandes muss mit gleichzeitiger Auseinandersetzungsvereinbarung erfolgen.
- (4) Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 14 Abs. 2 aufgeteilt. Dasselbe gilt für Verbindlichkeiten, die aus den tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht berichtigt werden können.
- (5) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch einen von der Verbandsversammlung zu wählenden Liquidator.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 17 – Entscheidungen bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern einerseits sowie bei Streitigkeiten unter den Verbandsmitgliedern andererseits über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung von Erträgen und die Pflichten zur Tragung von Lasten, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 18 – Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Geist und den Zielen des Verbandes nach dieser Satzung entspricht.

§ 19 – Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Alle öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Zittauer Stadtanzeiger und dem Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt das Erscheinungsdatum der Amtsblätter.
- (3) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 20 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Verbandssatzung und der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Zweckverband „Industriegebiet Zittau Nord/Ost“ vom 12. September 2002 (SächsABl. S. 1148) außer Kraft.

Zittau, den 21. Februar 2007

Mittelherwigsdorf, den 21. Februar 2007

Große Kreisstadt Zittau
A. Voigt
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Gemeinde Mittelherwigsdorf
Rößner
Bürgermeister
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Hinweis

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

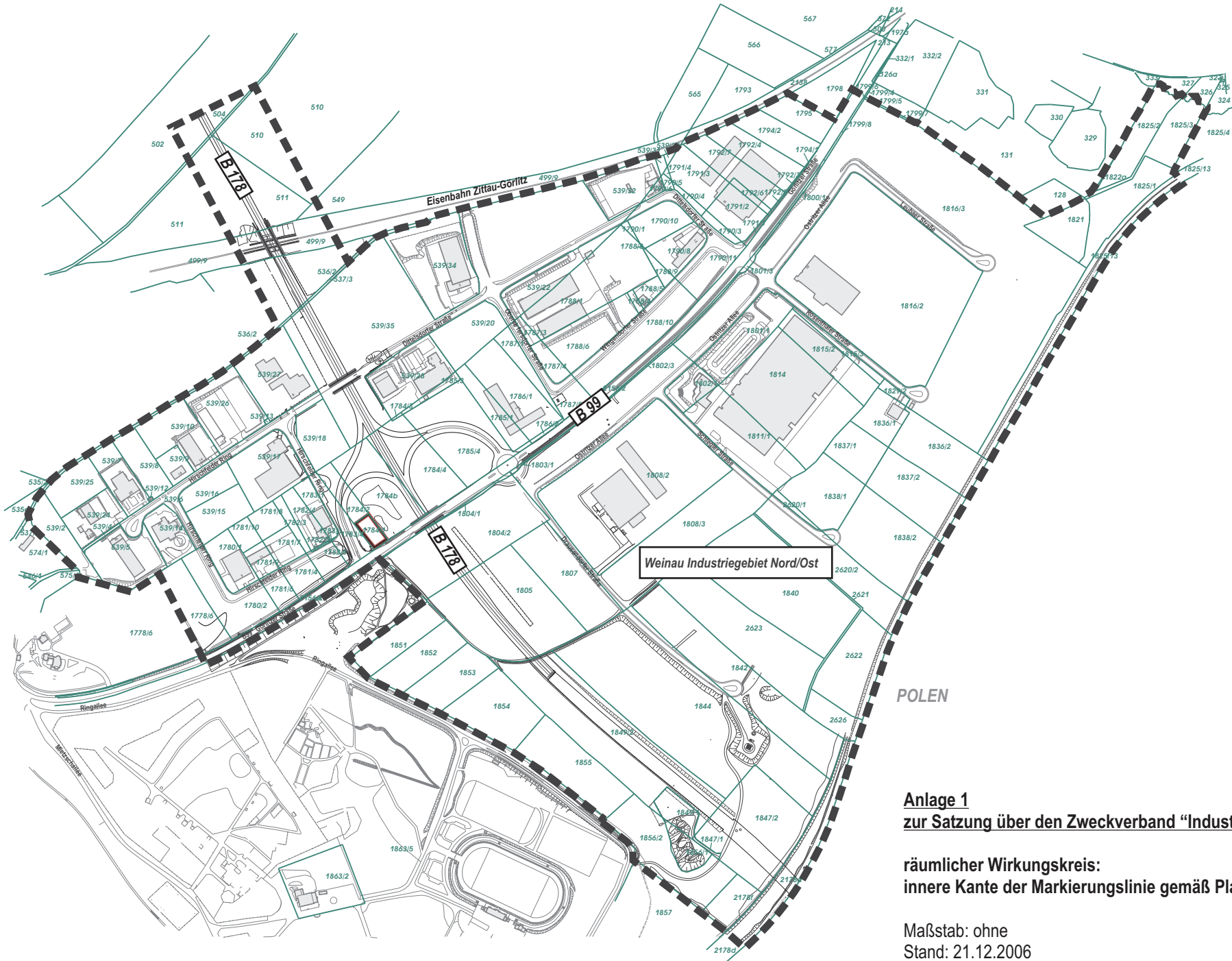
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zittau, den 21. Februar 2007

Mittelherwigsdorf, den 21. Februar 2007

Große Kreisstadt Zittau
A. Voigt
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Gemeinde Mittelherwigsdorf
Rößner
Bürgermeister
Stellvertretender Verbandsvorsitzender



Weinau Industriegebiet Nord/Ost

POLEN

Anlage 1
zur Satzung über den Zweckverband "Industriegebiet Zittau Nord/Ost"

räumlicher Wirkungskreis:
innere Kante der Markierungslinie gemäß PlanzV 90 Pkt. 15.13

Maßstab: ohne
Stand: 21.12.2006

Flurstücke nur zur Übersicht, keine Rechtsverbindlichkeit.